

Erläuterungen zur Einreichung der elektronischen Beitragserklärung (ab Beitragsjahr 2021)

Ab dem Beitragsjahr 2021 ist die Beitragserklärung verpflichtend unter Verwendung des von der Landesregierung zur Verfügung gestellten elektronischen Zugangsportals <http://www.salzburg.gv.at/tourismusabgabe> mit dem Zugangsschlüssel, welcher für jedes Beitragsjahr mit der Beitragserklärung zugesandt wird, einzureichen.

Bevollmächtigte Wirtschaftsprüferinnen und -prüfer, Steuerberaterinnen und -berater oder Bilanzbuchhalterinnen und -buchhalter haben die Beitragserklärung über das Unternehmensserviceportal einzureichen.

Weiterführende Informationen zur Onlineeinreichung finden sie auch auf unserer Homepage unter www.salzburg.gv.at/404.

Eine berichtigte Beitragserklärung kann in Papierform abgegeben werden.

Rechtsgrundlage ist das Salzburger Tourismusgesetz 2003 - S.TG 2003 idgF

Kontrollieren Sie ihre Daten und korrigieren Sie diese bei Bedarf.

Alle für Sie relevanten Felder sind auszufüllen.

Im Rahmen der elektronischen Einreichung ist die Richtigkeit der Angaben zu bestätigen.

① Finanzamt Österreich / Steuernummer

Geben Sie hier bitte Ihre Steuernummer an (zB 91/827/5607). Sollte Ihre Steuernummer bereits angeführt sein, überprüfen Sie diese auf ihre Richtigkeit und bessern Sie sie gegebenenfalls aus.

② Steuerliche Vertretung und Bankverbindung

Hier sind Name und Anschrift Ihrer steuerlichen Vertretung sowie Ihre Bankverbindung anzugeben. Allenfalls bereits angeführte Daten bitte auf ihre Richtigkeit überprüfen und gegebenenfalls richtigstellen. Diese Angaben sind für allfällige Rückfragen bzw. Rücküberweisungen wichtig.

③ Grundlage für die Beitragsberechnung - Zutreffendes Kästchen bitte anklicken und Jahreszahl im hinterlegten Feld eintragen!

- **Umsatzermittlung § 37 S.TG:** Falls Sie Ihre selbstständige Tätigkeit in den letzten 3 Jahren aufgenommen haben, ist das Kästchen Umsatzermittlung § 37 S.TG anzuklicken und eine Eintragung in der Klammer vorzunehmen (Abs 1 für das erste, Abs 2 für das zweite und Abs 3 für das dritte Tätigkeitsjahr). Für das Kalenderjahr, in dem eine die Pflichtmitgliedschaft begründende Tätigkeit aufgenommen wurde (Anfangsjahr), ist gemäß § 37 Abs 1 S.TG der in diesem Jahr erzielte Umsatz zugleich der beitragspflichtige Umsatz im Sinn des § 35. In der Beitragserklärung für das erste Tätigkeitsjahr ist anzugeben, ab welchem Monat und Jahr die ersten Umsätze erzielt worden sind. Der Ermittlung des Beitrages für das Jahr nach dem Anfangsjahr (zweites Tätigkeitsjahr) ist gemäß § 37 Abs 2 S.TG das Zwölfwache des durchschnittlichen Monatsumsatzes des Anfangsjahres zugrunde zu legen. Dieser durchschnittliche Monatsumsatz des Anfangsjahres ist auf die Weise festzustellen, dass der im Anfangsjahr insgesamt erzielte Jahresumsatz durch die Zahl der - auch nur angefangenen - Monate geteilt wird, in denen dieser Umsatz getätigt wurde. Bei üblicherweise nicht ganzjährig ausgeübten Tätigkeiten ist anstelle vom zwölffachen nur vom sechsfachen durchschnittlichen Monatsumsatz des Anfangsjahres auszugehen. Der Berechnung des Beitrages für das auf das Anfangsjahr zweitfolgende Jahr (drittes Tätigkeitsjahr) ist nach § 37 Abs 3 S.TG der im Vorjahr insgesamt erzielte Jahresumsatz zugrunde zu legen.
- **Umsatzsteuerbescheid**: Grundlage für die Beitragsberechnung ist ab dem 4. Tätigkeitsjahr der rechtskräftige Umsatzsteuerbescheid des zweitvorangegangenen Jahres, also zB der Bescheid des Jahres 2019 für die Beitragserklärung 2021. Dieser ist als „pdf“ hochzuladen.
- **Umsatzsteuererklärung**: Liegt Ihr Umsatzsteuerbescheid noch nicht vor, entnehmen Sie die Angaben für die Beitragserklärung der Umsatzsteuererklärung des entsprechenden Jahres. Erfolgen Ihre Angaben aufgrund einer Umsatzsteuererklärung, so ist nach Vorliegen des rechtskräftigen Umsatzsteuerbescheides eine Kopie als „pdf“ hochzuladen.
- **Umsatz laut Buchhaltung**: Sollte weder ein Umsatzsteuerbescheid noch eine Umsatzsteuererklärung verfügbar bzw. aussagekräftig sein, sind die Angaben für die Beitragserklärung den Aufzeichnungen Ihrer Buchhaltung zu entnehmen. Für den Fall, dass Sie zum Zeitpunkt des gesetzlichen Abgabetermines noch über keine Umsatzdaten verfügen, beantragen Sie bitte beim Landesabgabename schriftlich eine Fristerstreckung.
- **Nicht umsatzsteuerveranlagt:** Falls Sie nicht zur Umsatzsteuer veranlagt werden oder pauschalierter Landwirt mit landwirtschaftlichem Nebenerwerb sind, klicken Sie das Kästchen "nicht umsatzsteuerveranlagt" an. In diesem Fall ist der Beitrag anhand von Aufzeichnungen aus dem zweitvorangegangenen Jahr zu berechnen.
- **Sonderfälle § 36 S.TG:** Ist Ihre Beitragsberechnung nach den Bestimmungen des § 36 Abs 2 - 8 S.TG durchzuführen (zB Geld- und Kreditinstitute, Bausparkassen, Versicherungsunternehmen, Reisebüros, Werbungsmittler, Timesharing-Unternehmen, Transportunternehmen, Mobilfunknetzbetreiber), so klicken Sie bitte dieses Kästchen an.
- **Umsatz aus Wirtschaftsjahr:** Fällt in den Anlaufzeitraum ein Wirtschaftsjahr, erhalten Sie vom Landesabgabename telefonisch Auskunft über die Berechnungsbasis.
- Vermieter von Zweitwohnungen und freiwillige Mitglieder (Ortsklassen A, B und C) sowie Privatzimmervermieter und Vermieter von Ferienwohnungen (nur Ortsklassen B und C) müssen keine Beitragserklärung abgeben, sondern lediglich den auf dem Erklärungsformular unter Punkt ⑬ ausgewiesenen Mindestbeitrag mit dem zugesandten Zahlschein einzahlen.

④ Steuerbarer Umsatz der Betriebsstätte(n) in der (den) betreffenden Gemeinde(n)

Hier ist der erzielte steuerbare Umsatz des entsprechenden Jahres (siehe Punkt ③) einzutragen. Der beitragspflichtige Umsatz ist die Summe der im Veranlagungszeitraum erzielten steuerbaren Umsätze im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 und 2 UStG 1994 sowie die Umsätze aus Bauleistungen im Sinn des § 19 Abs 1a UStG 1994 und auch folgende steuerfreie Umsätze gemäß § 6 UStG 1994 (Umsätze aus Seeschifffahrt und Luftverkehr; Bankumsätze von Kreditunternehmen einschließl. Bausparkassen; Versicherungsverhältnissen einschließl. Pensionskassengeschäften; Wetten und Ausspielungen; Bausparkassen- und Versicherungsvertreter; die wahlweise von der Umsatzsteuer befreiten Umsätze aus der Vermietung und Verpachtung von Geschäftsräumlichkeiten und -grundstücken sowie die im § 6 Abs 1 Z 17 UStG 1994 angeführten Leistungen; Arzt, Zahnarzt, Dentist, Psychotherapeut, Hebamme sowie freiberuflich Tätiger im Sinn des § 36 iVm § 12 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes oder des § 7a iVm § 1 Z 1 bis 7 des MTD-Gesetzes einschließl. deren Gemeinschaften; Zahntechniker, Lieferungen von Zahnersatz durch Zahnärzte und Zahntechniker; die Lieferungen von menschlichen Organen, menschlichem Blut und Frauenmilch; Umsätze aus Tätigkeiten, die in die Beitragsgruppen 1 und 2 fallen, auch wenn sie im jeweiligen Veranlagungszeitraum € 30.000,- nicht übersteigen,

unabhängig von der Umsatzsteuerveranlagung; Umsätze aus Tätigkeiten, die in die Beitragsgruppen 3 bis 7 fallen, wenn sie im jeweiligen Veranlagungszeitraum € 30.000,- übersteigen, unabhängig von der Umsatzsteuerveranlagung. Falls Sie in mehreren Gemeinden des Landes Salzburg Betriebsstätten haben, ist jener Anteil des Umsatzes einzutragen, der auf die Betriebsstätte(n) in der (den) auf der Beitragserklärung angeführten Gemeinde(n) entfällt (§ 31 S.TG). Die vorgenommene Aufteilung ist dem Landesabgabensamt gleichzeitig mit der Beitragserklärung in einer entsprechenden Aufstellung nachzuweisen und als „pdf“ hochzuladen. **Umsätze von Betriebsstätten außerhalb des Bundeslandes Salzburg sind nicht beitragspflichtig.**

Betriebsstätte im Sinne der Bundesabgabenordnung ist jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung einer selbstständigen bzw gewerblichen Tätigkeit dient. Bei Vermietung und Verpachtung ist der Ort des in Bestand gegebenen Objektes und bei Fehlen einer Betriebsstätte der Wohnsitz des Inhabers der Berechtigung maßgebend.

⑤ **Abzüge nach § 35 (3) lit. ... S.TG**

lit a: alle nicht im Abs 2 genannten Umsätze gemäß § 6 UStG 1994 und die nach Art. 6 des Anhanges des UStG 1994 steuerbefreiten innergemeinschaftlichen Lieferungen;

lit b: Umsätze aus der Dauervermietung von Wohnungen oder Teilen von Wohnungen, soweit es sich nicht um Ferienwohnungen handelt, sowie Umsätze aus der Verwaltung von geförderten Wohnungen; eine Dauervermietung liegt vor, wenn die Vermietung an dieselbe Person mind. durch 3 Monate erfolgt und beim Mieter ein ständiger Wohnbedarf gedeckt wird;

lit c: Umsätze aus der Entnahme und Veräußerung eines Unternehmens oder eines in der Gliederung des Unternehmens gesondert geführten Betriebes im Ganzen; nicht abzugsfähig ist der Anlagenverkauf.

lit d: Umsätze eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes betreffend das Vermögen gemäß § 29 Z 1 und 2 des Bewertungsgesetzes 1955 sowie Umsätze aus der Ausübung von Einforstungsrechten. Nicht abzugsfähig sind Umsätze aus landwirtschaftlichem Nebenerwerb wie Zimmervermietung, Jausenstation, landwirtschaftliche Gärtnerei, Fischzucht, Bienenzucht usw;

lit e: Umsätze aus Leistungen der Krankenanstalten, Pflegeanstalten, Senioren- und Seniorenpflegeheimen, Heimen für Menschen mit Behinderungen, Kindergärten, anderen Kinderbetreuungseinrichtungen und allgemeinen Wohlfahrtseinrichtungen;

lit f: Umsätze von Betrieben, die der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung, der Abfall- oder Tierkörperbeseitigung dienen (Umsätze aus dem Weiterverkauf von aussortierten "Rohstoffen" sowie Recyclingumsätze bleiben beitragspflichtig);

lit g: die Umsätze aus Tätigkeiten, die unter § 6 Abs 1 Z 24 lit a bis c und 25 UStG 1994 fallen, wenn auf Grund des Art XIV des Gesetzes BGBl Nr 21/1995 die Umsatzsteuerbefreiung nicht anzuwenden ist.

lit h: 50 % der Umsätze aus dem Verkauf von Treibstoffen und 15 % der Umsätze aus dem Verkauf von anderen Mineralölprodukten durch Personen bzw Unternehmen, die selbst zur Entrichtung der Mineralölsteuer nach dem Mineralölsteuergesetz 1995 verpflichtet sind oder denen in ihrer Tätigkeit als Eigenhändler diese Steuer weiterverrechnet wird.

⑥ **Abzüge nach § 35 (4) S.TG**

Der Beitragspflichtige kann vom beitragspflichtigen Umsatz abziehen (dieser Abzug muss auf der elektronischen Beitragserklärung geltend gemacht werden):

a) den Umsatz aus Lieferungen an den Sitz, den Standort oder die Betriebsstätte eines Unternehmens außerhalb des Landes Salzburg, unabhängig davon, ob die Verfügungsmacht über den Liefergegenstand im Land Salzburg verschafft wird;

b) den Umsatz aus Lieferungen an Personen mit Wohnsitz außerhalb des Landes Salzburg, wenn der Beitragspflichtige ein Versandhandelsunternehmen betreibt;

c) den Umsatz aus sonstigen Leistungen mit Ausnahme von Beförderungsleistungen (Güter- und Personentransport), soweit die den Umsatz begründende Tätigkeit tatsächlich in einem anderen Bundesland ausgeführt wird; und

d) den Umsatz aus Lieferungen an ein Unternehmen im Land Salzburg mit demselben Tätigkeitsbereich, das mehr als zur Hälfte im Eigentum des Beitragspflichtigen steht.

⑦ **Beitragspflichtiger Umsatz**

Der beitragspflichtige Umsatz ergibt sich aus ④ abzüglich ⑤ und ⑥. Dieser Umsatz ist Grundlage für die Berechnung des Beitrages.

⑧ **Beitragsgruppe**

Ihre Berufsgruppe ist einer entsprechenden Beitragsgruppe (1 - 7) zuzuordnen. Die zutreffende Ortsklasse ist angeführt. Wenn in einer Branche (zB Hotellerie) Lieferungen oder Leistungen erbracht werden, die verschieden eingestuft Berufsgruppen zuzuordnen sind (zB Beherbergungsbetrieb, Gastgewerbebetrieb), müssen diese Berufsgruppen getrennt angeführt werden.

⑨ **Berufsgruppe**

Hier ist die Bezeichnung jener Berufsgruppe einzutragen, der Sie angehören. Die genauen Berufsbezeichnungen entnehmen Sie der Beitragsgruppenverordnung (siehe ⑧), bzw wählen Sie diese im Onlineformular aus.

⑩ **Beitragspflichtiger Umsatz (ev. anteilig)**

Der unter ⑦ ermittelte beitragspflichtige Umsatz ist in dieser Spalte einer oder mehreren Beitragsgruppen aufgrund geführter Aufzeichnungen zuzuordnen.

Erfolgt keine Umsatzaufteilung, muss der Gesamtumsatz der niedrigsten für Sie in Frage kommenden Beitragsgruppe (das ist jene mit dem höchsten in Betracht kommenden Promillesatz) zugeordnet werden.

⑪ **Promillesatz**

Hier ist der für Ihre Tätigkeit zutreffende Promillesatz bzw sind die für Ihre Tätigkeiten zutreffenden Promillesätze angeführt, welche pro Gemeinde bzw Verband und Beitragsjahr unterschiedlich sein können.

⑫ **Gesamtbeitrag**

Ihr Gesamtbeitrag ergibt sich als Summe der errechneten Beträge (Multiplikation von ⑩ mit ⑪) aus den einzelnen Beitragsgruppen. Erreicht dieser Gesamtbeitrag nicht die Höhe des ausgewiesenen Mindestbeitrages ⑬, so ist von Ihnen der Mindestbeitrag zu bezahlen.

⑬ **Mindestbeitrag**

Hier ist der geltende Mindestbeitrag ausgewiesen. Dieser Mindestbeitrag kommt nur zur Anwendung, wenn der errechnete Gesamtbeitrag kleiner ist als der ausgewiesene Mindestbeitrag. **Erzielen Sie Umsätze aus den Beitragsgruppen 3 bis 7 von insgesamt max. € 30.000,- (Kleinunternehmer) ist hierfür keine Beitragszahlung zu leisten.** Die Beitragserklärung muss jedoch in jedem Fall ordnungsgemäß ausgefüllt (genaue Umsatzangabe) elektronisch eingereicht werden, auch dann, wenn Sie ausschließlich beitragsfreie Umsätze erzielen.

⑭ **Anforderung Umsatzsteuerbescheid. weitere Beilagen**

Falls Sie an dieser Stelle um Vorlage des entsprechenden Umsatzsteuerbescheides gebeten wurden, fügen Sie diesen bitte der ausgefüllten Beitragserklärung als Beilage hinzu.